

BGer 5A_43/2018 vom 31. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_43_2018

FR: TF 5A_43/2018 du 31 janvier 2018

IT: TF 5A_43/2018 del 31 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass das Akteneinsichtsgesuch erst vor Obergericht gestellt worden und im Übrigen einzig der Entscheid des Bezirksrates, nicht derjenige der KESB Anfechtungsobjekt sei, wobei die Mutter zwischenzeitlich ohnehin Einblick in die gewünschten Akten genommen habe, dass die Beschwerde in den Hauptpunkten (Abklärung der Erziehungsfähigkeit und Kindesvertretung) keine Anträge in der Sache enthalte, obwohl ein solcher auch in Bereichen, für welche die Offizialmaxime gelte, zu erfolgen habe und im Übrigen die Offizialmaxime ohnehin insofern nicht weiterhelfe, als die Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Mutter keine Kindesschutzmassnahme sei, sondern höchstens deren Ergebnis eine solche indizieren könnte, und dass das Verhältnis zwischen KESB und Asylbehörden nicht abstrakt erörtert werden könne, sodann die KESB in Bezug auf die Wegweisung gegenüber den betreffenden Behörden nicht weisungsbefugt sei und es bei der Wegweisung auch nicht um eine Angelegenheit des Kindesschutzes gehe. Im Anschluss führte das Obergericht aus, wieso der Beschwerde auch dann kein Erfolg beschieden sein könnte, wenn über das Fehlen von Anträgen in der Sache hinweggesehen würde, indem nämlich das Ziel, mit einer Begutachtung der Erziehungsfähigkeit die Wegweisung aus der Schweiz zu verhindern, mit dem Kindesschutzrecht nichts zu tun habe, sondern der Kindesschutz zu offensichtlich fremden Zwecken dienlich gemacht werden solle.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Mithin wäre darzulegen, dass und inwiefern das Obergericht zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Dazu finden sich in der Beschwerde nicht ansatzweise Ausführungen.

Vielmehr wird wortreich und unter Zitierung vielfältiger asyl- und menschenrechtlicher Literatur ausgeführt, wieso eine Ausreise für die Beschwerdeführerin und das Kind nicht zumutbar sei, und erneut behauptet, dass - entgegen den Ausführungen des in der vorliegenden Angelegenheit ergangenen Urteils 5A_618/2016 vom 26. Juni 2017 E. 2.1 - der Kindesschutz mit dem Asylverfahren zu koordinieren sei und die KESB mit Blick auf den Wegweisungsvollzug das Verfahren den inexistenten nigerianischen Kindesschutzbehörde übergeben und die Asylbehörden über die Unübertragbarkeit des Kindesschutzverfahrens und die daraus resultierende Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges informieren müsse.

Auf all diese Ausführungen ist von vornherein nicht einzugehen, nachdem wie gesagt keinerlei Ausführungen zum Nichteintreten des Obergerichtes auf die kantonale Beschwerde erfolgen. In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu bemerken, dass einzig der obergerichtliche Entscheid das Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG), weshalb die direkt am bezirksgerichtlichen Entscheid und insbesondere die direkt am Vorgehen und an der Entscheidung der KESB geübte Kritik nicht zu hören ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen auch als missbräuchlich, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.